

**Praxisübersicht vom 11.09.2017**

**(aktualisiert: 23.10.2017)**

## **Das neue Transparenzregister**

**§§ 18 ff. Geldwäschegesetz (GwG)**

*von Rechtsanwalt Christoph J. Schürmann*

### **Hinweise**

Die nachfolgenden allgemeinen Informationen sind kein Ersatz für eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Es handelt sich um einen ersten, zusammenfassenden Überblick zum neuen Transparenzregister, der naturgemäß nicht alle denkbaren Konstellationen und Spezialfragen berücksichtigen kann. Viele Einzelfragen zur Auslegung des neuen Gesetzes sind zudem noch nicht abschließend geklärt.

**Die Frist zur Ersteintragung in das Register endete zum 01.10.2017!**

### **Was ist das neue Transparenzregister?**

Die vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie, die bis Ende Juni 2017 in nationales Recht umzusetzen war, verpflichtet die Mitgliedsstaaten ein „Transparenzregister“ einzuführen. Damit will man gegen Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und Steuerflucht kämpfen.

In Deutschland ist dazu am 26.06.2017 das **Geldwäschegesetz (GwG)** in Kraft getreten. Das Gesetz regelt unter anderem die Einrichtung eines neuen Transparenzregisters „zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten“ (§ 18 Abs. 1 GwG).

Grundsätzlich alle juristischen Personen des Privatrechts und **eingetragene Personengesellschaften** sind verpflichtet, Angaben zu ihren „wirtschaftlich Berechtigten“ einzuholen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und der registerführenden Stelle **unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen** (§ 20 Abs. 1 GwG).

Das gleiche gilt für **Verwalter von Trusts** und **Treuhänder nichtrechtsfähiger Stiftungen** oder vergleichbarer Rechtsgestaltungen (§ 22 GwG).

Das bringt ersichtlich einen erheblichen Mehraufwand mit sich, der bei den Betroffenen frühzeitig zu berücksichtigen ist. Bei Verstößen gegen die Meldepflichten drohen **Bußgelder** von bis zu 1 Mill. Euro (§ 56 GwG)!

Zu Ihrer Information über die von Ihnen ggf. zu erfüllenden Pflichten werde wir im Folgenden zunächst die Grundlagen der Eintragungen in das Transparenzregister zusammenfassen und dann auch auf wesentliche, bisher ungeklärte Fragen hinweisen.

## **Wer ist von Eintragungspflichten betroffen?**

### **A. Zur Mitteilung Verpflichtete**

Zu Angaben über den/die wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister sind verpflichtet:

#### **I. Juristische Personen des Privatrechts, d.h. insbesondere:**

- Eingetragener Verein (e.V.)
- Eingetragene Genossenschaft (e.G.)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmergesellschaft (UG)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- rechtsfähige Stiftung

#### **II. Eingetragene Personengesellschaften, d.h. insbesondere:**

- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG, einschl. GmbH & Co. KG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

### III. Verwalter oder Treuhänder sonstiger „Rechtsgestaltungen“ mit Sitz oder Wohnsitz in Deutschland, insbesondere:

- Trust (nach ausl. Recht)
- Nichtrechtsfähige Stiftung (Treuhandstiftung), „wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist“ (so § 21 Abs. 2 Nr. 1 GwG)
- Andere „Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Funktion und Struktur entsprechen“ (so § 21 Abs. 2 Nr. 2 GwG). Denkbare Anwendungsbereiche sind etwa „andere Zweckvermögen des privaten Rechts“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG.

### B. Zur Mitteilung nicht Verpflichtete

Nicht von den Eintragungspflichten erfasst ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (**GbR**), da diese keine „eingetragene Personengesellschaft“ i.S.d. § 20 Abs. 1 GwG ist.

### C. Auch steuerbegünstigte („gemeinnützige“) Körperschaften erfasst!

Es gibt **keine Ausnahmen für steuerbegünstigte Körperschaften** (z.B. gemeinnützige Stiftungen, Vereine oder gGmbHs)!

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 22.05.2017 auf eine Anfrage des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen ausdrücklich bestätigt, dass die Mitteilungspflichten an das Transparenzregister auch für gemeinnützige Organisationen gelten ([www.stiftungen.org/newsdetail/news/8469.html](http://www.stiftungen.org/newsdetail/news/8469.html)).

## Was ist in das Register einzutragen?

Nach § 19 Abs. 1 GwG haben die Verpflichteten dem Transparenzregister zu jedem (!) wirtschaftlich Berechtigten die folgenden Angaben zu machen:

- 1.) Vor- und Nachname
- 2.) Geburtsdatum
- 3.) Wohnort
- 4.) **Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses**

## A. Wer ist „wirtschaftlich Berechtigter“?

Im ersten Schritt muss also ermittelt werden, wer wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GwG ist.

Grundsätzlich und allgemein gilt laut § 3 Abs. 1 GwG:

Wirtschaftlich Berechtigte sind stets nur **natürliche Personen**, und zwar solche **in deren Eigentum** oder **unter deren Kontrolle** die betreffende Vereinigung oder Rechtsgestaltung letztlich steht oder **auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt** oder **eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet** wird.

Das GwG konkretisiert die Definition wie folgt, wobei zwischen juristischen Personen und Personengesellschaften i.S.d. § 19 GwG einerseits und rechtsfähigen Stiftungen sowie „Treuhandgestaltungen“ i.S.d. § 21 GwG zu unterscheiden ist:

### I. Juristische Personen (außer Stiftungen) und sonstige Gesellschaften

Nach § 3 Abs. 2 GwG ist bei juristischen Personen (außer rechtsfähigen Stiftungen) und bei sonstigen Gesellschaften, der Terminologie des Transparenzregisters folgend, zuerst zu prüfen, ob „tatsächlich“ wirtschaftliche Berechtigte vorhanden sind. Können solche nicht ermittelt werden oder bestehen Zweifel, erfolgt die Bestimmung „fiktiver“ wirtschaftlich Berechtigter.

#### **Praxishinweis:**

Bitte beachten Sie zu diesem Punkt auch noch unten unsere Ausführungen zu den noch offenen Fragen. Tatsächlich ist nämlich nicht sicher, ob nicht die „fiktiven“ wirtschaftlich Berechtigten allein dann zu ermitteln sind, wenn keine „tatsächlich“ wirtschaftliche Berechtigte vorhanden sind. Der Gesetzeswortlaut legt dieses Verständnis zwar nahe, ist aber auch nicht eindeutig.

### 1. „Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte“

Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person die **unmittelbar oder mittelbar** entweder

- **mehr als 25 % der Kapitalanteile** hält  
und/oder
- **mehr als 25 % der Stimmrechte** kontrolliert  
und/oder

- **auf vergleichbare Weise Kontrolle** ausübt.

Erfasst werden ausdrücklich auch alle Gestaltungen, Absprachen etc., die mittelbar eine solche Kontrolle bestimmter natürlicher Personen zur Folge haben (z.B. **Treuhand-, Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen**)!

## 2. „Fiktive wirtschaftlich Berechtigte“

Kann auch nach umfassender Prüfung keine natürliche Person als „tatsächlich“ wirtschaftlich Berechtigter i.S.v. Ziffer 1. ermittelt werden oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, dann gelten als „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte

- der/die **gesetzliche(n) Vertreter**  
und/oder
- der/die **geschäftsführende(n) Gesellschafter**  
und/oder
- der/die **Partner**.

### Praxisbeispiel:

Ein eingetragener Verein (e.V.) hat aktuell 25 gleichberechtigte Mitglieder und einen Drei-Personen-Vorstand. Mangels Kontrolle von über 25 % der Stimmrechte ist kein Vereinsmitglied „tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter“. Die drei Vorstandsmitglieder gelten dann als „fiktive wirtschaftlich Berechtigte“. Hätte der vorgenannte Verein nur noch 3 Mitglieder, sind diese mit jeweils über 25 % der Stimmrechte alle „tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter“.

## II. Rechtsfähige Stiftungen und „Treuhandgestaltungen“

Eine abweichende Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten gilt nach § 3 Abs. 3 GwG für *„rechtsfähige Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen.“*

Hier zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten

- jede natürliche Person, die als **Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor**, sofern vorhanden, handelt

Praxisbeispiel: Der „Stifter“ einer Treuhandstiftung als Treugeber.

und/oder

- jede natürliche Person, die **Mitglied des Vorstands der Stiftung** ist

Sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind stets meldepflichtig!

und/oder

- jede natürliche Person, die als **Begünstigte** bestimmt worden ist

Praxisbeispiel: Namentlich bezeichnete Destinatäre, die nach der Stiftungssatzung einen Anspruch auf Leistungen der Stiftung haben.

und/oder

- **die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll**, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist

Praxisbeispiel: Benennung der in der Stiftungssatzung bezeichneten Gruppe potentieller Destinatäre (z.B. „Die Abkömmlinge des Stifters...“).

und/oder

- jede natürliche Person, die **auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt**.

Praxisbeispiel: Der Stifter, wenn die Satzung ihm zu Lebzeiten solche „beherrschenden“ Sonderrechte vorbehält.

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, nennt das GwG den **Stifter** einer rechtsfähigen Stiftung als solchen nicht per se als meldepflichtigen wirtschaftlich Berechtigten. Der Stifter ist aber jedenfalls immer dann (auch) wirtschaftlich Berechtigter, wenn er nach der Satzung z.B. als Begünstigter, Vorstandsmitglied oder sonst Entscheidungsberechtigter unter einen oder mehrere der vorgenannten Tatbestände fällt.

## **B. Was ist „Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses“?**

Sind der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) nach lit. A. bestimmt, sind die für das Transparenzregister geforderten Angaben zu Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Wohnort selbsterklärend.

**Erklärungsbedürftig bleibt, was konkret mit der Angabe zu „Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses“ im Sinne des GwG gemeint ist.**

Nach § 19 Abs. 3 GwG zeigen die Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, „*woraus die Stellung als wirtschaftlicher Berechtigter folgt*“. Dabei wird wieder zwischen einerseits juristische Personen (außer Stiftungen) und sonstigen Gesellschaften sowie andererseits rechtsfähigen Stiftungen und „Treuhandgestaltungen“ unterschieden:

### **I. Juristische Personen (außer Stiftungen) und sonstige Gesellschaften**

Bei juristischen Personen (außer Stiftungen) und sonstigen Gesellschaften ist nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 GwG als Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses die Eigenschaft der betreffenden Person anzugeben, aus der die konkrete Stellung als wirtschaftlich Berechtigter (siehe oben A. I.) folgt, d.h. aus

- der **Beteiligung** an der Vereinigung selbst, insbesondere der **Höhe der Kapitalanteile** oder der **Stimmrechte**  
und/oder
- der **Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise**, insbesondere aufgrund von Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander, oder aufgrund der einem Dritten eingeräumten Befugnis zur Ernennung von gesetzlichen Vertretern oder anderen Organmitgliedern  
und/oder
- der **Funktion** des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschaftern oder Partners.

### **II. Rechtsfähige Stiftungen und „Treuhandgestaltungen“**

Bei rechtsfähigen Stiftungen und „Treuhandgestaltungen“ ist nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 GwG als Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses die jeweilige in § 3 Abs. 3 GwG aufgeführte Funktion anzugeben, aus der die konkrete Stellung als wirtschaftlich Berechtigter (siehe oben A. II.) folgt, d.h.

- die Eigenschaft als **Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor**,

und/oder

- die Eigenschaft als **Mitglied des Vorstands der Stiftung**

und/oder

- die Bestimmung als **Begünstigter**

und/oder

- die Zugehörigkeit zu einer **Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll**, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist

und/oder

- die Ausübung **unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einflusses auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung auf sonstige Weise.**

### **C. Ausnahmen von der Meldepflicht an das Transparenzregister**

In bestimmten Fällen regelt das GwG Ausnahmen, die eine grundsätzlich bestehende Meldepflicht zum Transparenzregister entfallen lassen.

#### **I. Sonderfall: Notierung nach § 2 Abs. 5 WpHG oder dem Eingreifen von dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen**

Eine besondere Ausnahme, die aber wohl für die Mehrheit der Betroffenen in der Praxis nicht relevant werden dürfte, regelt § 20 Abs. 2 Satz 2 GwG:

*„Bei Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind oder dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister stets als erfüllt.“*

#### **II. „Meldefiktion“ durch Eintragung in andere elektronische Register**

Äußerst praxisrelevant ist dagegen die sog. „Meldefiktion“ nach § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG.



## 1. Inhalt der „Meldefiktion“

Nach dieser gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt, wenn sich die für das Transparenzregister erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) aus entsprechenden Dokumenten ergeben, die elektronisch (!) aus den folgenden Registern abrufbar sind:

- dem Handelsregister (§ 8 HGB),
- dem Partnerschaftsregister (§ 5 PartGG),
- dem Genossenschaftsregister (§ 10 GenG),
- dem Vereinsregister (§ 55 BGB) oder
- dem Unternehmensregister (§ 8b Abs. 2 HGB).

## 2. „Sinn und Zweck“ der Meldefiktion

Vordergründig könnte man annehmen, dass sich die grundsätzlich bestehende Meldepflicht für die ganz überwiegende Anzahl der in deutschen Registern eingetragenen Körperschaften und Gesellschaften aufgrund dieser Meldefiktion erledigt hat.

Die Bezugnahme auf vorhandene Registerdaten soll auch nach der Begründung des Gesetzgebers (Bundestag-Drs. 18/11555, S. 127 f.) „in Hundertausenden von Fällen“ Doppelmeldungen vermeiden.

## 3. Umsetzung leider nicht gelungen!

Ob der Gesetzgeber mit dem von verabschiedeten Wortlaut des GwG dieses Ziel auch erreicht hat, ist derzeit allerdings sehr fraglich.

Problematisch ist insbesondere, dass sich neben den üblichen „Personalien“ **auch die Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses i.S.d. GwG aus den betreffenden Registerdokumenten ergeben muss**. Das ist mit Blick auf die mitunter ganz unterschiedlichen Register und die dort vorhandenen Daten nicht immer gewährleistet.

- So könnte etwa beim typischen Beispiel der **GmbH** die Meldefiktion nach dem Wortlaut GwG eigentlich nur dann eingreifen, wenn auch die **Gesellschafterliste** mit Angaben zur **Beteiligung am Stammkapital** im elektronischen Handelsregister hinterlegt ist. Eine entsprechende Änderung des § 40 GmbHG, der diese Angaben verpflichtend vorsieht, ist erst seit dem 26.06.2017 in Kraft. Nach den zwischenzeitlich Veröffentlichten „FAQ“ des Bundesverwaltungsamtes

([www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)) soll jedoch eine Anmeldung zum Transparenzregister nicht erforderlich sein, „wenn bei der Gesellschafterliste nur die Angabe der prozentualen Beteiligung am Stammkapital fehlt.“

- Die Meldefiktion des § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG kann insbesondere auch dann nicht eingreifen, wenn aus dem Handelsregister nicht ersichtliche **Stimmbindungsvereinbarungen** existieren.
- Bei **Vereinen** und **Genossenschaften** ist eine etwaige **Mitgliederliste** nicht aus dem Vereins- oder Genossenschaftsregister ersichtlich. Jedenfalls dann, wenn Mitglieder die Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Berechtigten erfüllen, kann auch in diesen Fällen die Meldepflicht nicht unter Verweis auf die Registereintragung entfallen.
- Völlig irrelevant ist die Meldefiktion schließlich für **Stiftungen**, da ein öffentliches „Stiftungsregister“ zwar diskutiert wird, bisher aber nicht existiert. Die mitunter von den landesrechtlichen Aufsichtsbehörden geführten „Stiftungsverzeichnisse“ erfüllen die Voraussetzung als Register i.S.d. GwG nicht!

#### **Praxishinweis:**

Mit Blick auf die bestehenden Unklarheiten sollten sich die Verantwortlichen keinesfalls vorschnell auf ein Entfallen der Meldepflicht an das Transparenzregister aufgrund der Meldefiktion durch anderweitige Registereintragungen verlassen!

Es ist für jeden Einzelfall genau zu prüfen, ob alle erforderlichen Angaben zu allen wirtschaftlich Berechtigten aus dem betreffenden Register tatsächlich in elektronischer Form abrufbar sind.

Bestehen begründete **Zweifel**, empfehlen wir als **sichersten Weg** trotz Eintragung in ein anderes Register auch die Eintragung in das Transparenzregister vorzunehmen! Eine „Übererfüllung“ der Pflichten schadet nicht, was die Gesetzesbegründung zu § 20 GwG ausdrücklich klarstellt (Bundestag-Drs. 18/11555, S. 128).

## **Wie sind die Eintragungen vorzunehmen?**

Besteht Meldepflicht zum Transparenzregister und sind alle wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GwG ermittelt, sind die Eintragungen in das elektronische Transparenzregister vorzunehmen.

Das elektronische Transparenzregister wird gemäß § 18 Abs. 2 GwG von der **Bundesanzeiger Verlag GmbH** als Beliehenem des Bundesministeriums der Finanzen geführt.

Die Website ist erreichbar unter

[www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)

Für Eintragungen in das Register sind die nachfolgend in den Ziffern I. – III. beschriebenen Schritte erforderlich.

## **I. Registrierung**

Bevor Eintragungen vorgenommen werden können, ist eine zweistufige Registrierung vorzunehmen.

### **1. Basis-Registrierung**

Zunächst erfolgt die Basis-Registrierung, zu der lediglich die Angabe einer funktionsfähigen **E-Mail-Adresse** sowie eines **Passwords** erforderlich ist.

An die angegebene E-Mail-Adresse wird sodann eine automatisierte E-Mail mit einem **Bestätigungslink** versandt. Dieser Link ist innerhalb von 24 Stunden aufzurufen, um die Basis-Registrierung abzuschließen.

### **2. Erweiterte Registrierung**

Nach Bestätigung der Basis-Registrierung kann man sich mit der angegebenen E-Mail-Adresse und dem gewählten Passwort auf der Seite einloggen.

Um Mitteilungen zu wirtschaftlich Berechtigten beim Transparenzregister einzureichen ist sodann die erweiterte Registrierung mit der Angabe zusätzlicher Daten erforderlich. Diese wird durch Aufrufen der betreffenden Schaltfläche gestartet.

Die erweiterte Registrierung kann dann entweder für eine „**Firma/Institution**“ oder für eine „**Privatperson**“ vorgenommen werden. Anzugeben sind sodann die entsprechenden **Adressdaten** und ggf. die **Daten eines Ansprechpartners**.

Die Registrierung ist von der juristischen oder natürlichen Person vorzunehmen, die zur **Vertretung des/der betreffenden Eintragungsverpflichteten berechtigt** ist. Das kann z.B. das Vorstandsmitglied einer Stiftung oder der Geschäftsführer einer GmbH selbst sein.

Andererseits bietet die Struktur des elektronischen Transparenzregisters auch die Möglichkeit, dass entsprechend **Bevollmächtigte** (z.B. Steuerberater oder Rechtsanwälte) Meldungen für eine Mehrzahl von Mandanten vornehmen.

Ein (schriftlicher) **Nachweis der Vertretungsmacht wird derzeit nicht verlangt**, was einerseits eine Erleichterung des Verwaltungsaufwands für die Betroffenen bedeutet, andererseits aber auch die **Möglichkeit nicht autorisierter und schlimmstenfalls missbräuchlicher Meldungen** an das Register schafft!

## **II. Transparenzpflichtige Rechtseinheiten anlegen**

Ist die erweiterte Registrierung abgeschlossen, sind im nächsten Schritte eine oder mehrere transparenzpflichtige Rechtseinheiten im System anzulegen.

Dazu sind die einschlägigen Angaben zu der betreffenden Rechtseinheit (z.B. **Firmendaten** zu GmbH, Stiftung oder KG) den Eingabemasken der Seite folgend anzugeben. Häufig sind „Drop-Down-Menüs“ vorgesehen, aus denen die passende Auswahl zu treffen ist.

Der Verlauf ist weitgehend selbsterklärend. Die Website stellt außerdem zu vielen Auswahlmöglichkeiten weitere Erklärungen zur Verfügung, die durch klicken eines **grünen Informationssymbols** aufgerufen werden können.

## **III. Aufträge für die Mitteilung wirtschaftlich Berechtigter erstellen**

Nachdem die transparenzpflichtige(n) Rechtseinheit(en) nach dem vorstehenden Schritt II. im Transparenzregister „angelegt“ worden sind, sind im letzten Schritt jeweils die entscheidenden Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zu ergänzen.

Nach dem Einloggen sind unter den Menüpunkten „*Meine Daten*“ > „*Verwaltung transparenzpflichtiger Rechtseinheiten und Auftragsübermittlung*“ die zuvor angelegte(n) Rechtseinheit(en) mit verschiedenen Bearbeitungsfunktionen aufgelistet.

Mit der Schaltfläche „*Auftrag erstellen*“ (rotes „Plus-Symbol“) kann dann bei der betreffenden Rechtseinheit mit der Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten gestartet werden. Auch hier führt die Website den Benutzer in mehreren Schritten mit diversen Eingabemasken, bei denen die abgefragten Daten einzugeben oder aus einer „Drop-Down-Menü“ passend auszuwählen sind, durch den Eingabeprozess.

Mit der abschließenden Übermittlung der Daten ist der Vorgang abgeschlossen.

## Wesentliche, aktuell offene Fragen

Schon aus der vorstehenden Zusammenfassung der Grundlagen, die gar nicht alle denkbaren Spezialfälle und komplexe Gestaltungen (z.B. Konzernstrukturen) behandeln kann, ergeben sich aus dem neuen Gesetzestext **zahlreiche noch unbeantwortete Fragen und Unklarheiten**. Das **Bundesverwaltungsamt** hat zwischenzeitlich erste Hinweise als „FAQ“ auf seiner Website veröffentlicht ([www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)), die aber noch viele Fragen nicht oder nicht abschließend klären.

Das betrifft nicht nur, aber besonders auch die erstmalig von registerrechtlichen Eintragungspflichten betroffenen **rechtsfähigen Stiftungen** und **nichtrechtsfähigen Stiftungen**, und dabei vor allem die große Zahl der wegen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger und/oder kirchlicher Zwecke **steuerbegünstigten** („gemeinnützigen“) Stiftungen.

Ganz ersichtlich ist die gesetzliche Regelung des GwG zu „wirtschaftlich Berechtigten“ bei den ebenfalls von der Meldepflicht betroffenen gemeinnützigen Stiftungen unpassend, sind diese doch gerade in selbstloser Art und Weise (§ 55 AO) der „Allgemeinheit“ verpflichtet (s. *auch Kotzenberg/Lorenz, NJW 2017, 2433, 2436*).

Nach unserer ersten Prüfung des Gesetzestextes ergeben sich insbesondere die folgenden konkreten Fragen, die wir dem Bundesverwaltungsamt schriftlich zur Beantwortung vorgelegt haben:

- Bei der nichtrechtsfähigen Stiftung (Treuhandstiftung) soll nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 GwG die Mitteilungspflicht nur dann eingreifen, *„wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist“*.

Wie ist diese Einschränkung auszulegen, d.h. was bedeutet *„aus Sicht des Stifters eigennützig“* in diesem Zusammenhang?

Ist die *Eigennützigkeit* als Gegensatz zu *Gemeinnützigkeit* dahingehend zu verstehen, dass steuerbegünstigte nichtrechtsfähige Stiftungen generell von der Meldepflicht ausgenommen sind? Wenn ja, wie passt das zu der vom BMF ausdrücklich bestätigten generellen Meldepflicht für rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen?

- § 3 Abs. 3 Nr. 1 GwG nennt als wirtschaftlich Berechtigten nach seinem Wortlaut den *„Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor“*. Für den eigentlichen Hauptanwendungsfall der nichtrechtsfähigen Stiftung fehlt aber eine entsprechende Nennung des Treuhänders, der jedenfalls grundsätzlich mit einem „Trustee“ vergleichbar ist.

Bedeutet das, dass der Treuhänder einer Treuhandstiftung - anders als der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 explizit genannte „Treugeber“ - nicht als wirtschaftlich Berechtigter meldepflichtig ist?

Außerdem stellt sich die Frage, ob auch die Mitglieder interner „Organe“ einer Treuhandstiftung als wirtschaftlich Berechtigte mitteilungs pflichtig sind? Diese werden in der Praxis oft auch als „Vorstand“ bezeichnet, § 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG scheint aber nach dem Gesamtzusammenhang nur die Vorstandsmitglieder rechtsfähiger Stiftungen zu erfassen.

- Wie ist das Merkmal der „*wirtschaftlich Berechtigten*“ bei einer wegen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger und/oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigten Stiftung, insbesondere mit Blick auf § 3 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 GwG, auszulegen?

Wenn eine gemeinnützige Stiftung z.B. Stipendien im Rahmen der Stiftungszwecke vergibt, sind dann (nachträglich) alle Stipendiaten als wirtschaftlich Berechtigte zu melden?

Wie weit geht außerdem die Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG? Nach dem Wortlaut („*Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist...*“) ergäben sich hier aus den typischerweise abstrakten Satzungszwecken gemeinnütziger Stiftungen mitunter tausende völlig unbekannte, aber potentiell „begünstigte“ natürlich Personen, denen z.B. Stiftungsprojekte zugutekommen.

Dazu jetzt FAQ „Stiftungen“ Nr. 2 ([www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)):

**„Sind von gemeinnützigen rechtsfähigen Förderstiftungen, die Fördergelder an Körperschaften aber auch an natürliche Personen (z. B. Studenten) vergeben, sämtliche Fördermittelempfänger als wirtschaftlich Berechtigte zu benennen?“**

*Begünstigte im Sinne von § 3 Absatz 3 Nummer 3 GwG sind bei rechtsfähigen Stiftungen nur die Destinatäre, bei denen sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, dass diese einen Anspruch auf Leistungen der Stiftung haben. Sofern diese Person noch nicht bestimmt ist, ist die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen in erster Linie verwaltet oder verteilt werden soll und die sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, zu melden (§ 3 Absatz 3 Nummer 4 GwG). Die 4. Geldwäscherichtlinie (EU/2015/849), die dem Geldwäschegesetz zugrunde liegt, sieht vor, dass nur die „in erster Linie“ Begünstigten wirtschaftlich Berechtigte sind. Insofern ist das Geldwäschegesetz an dieser Stelle entsprechend der Richtlinie eng auszulegen. Bei einer großen Anzahl von wechselnden*

*Begünstigten, die nicht namentlich im Stiftungsgeschäft bezeichnet sind, ist damit nicht jeder einzelne als wirtschaftlich Berechtigter an das Transparenzregister zu melden.“*

- Zur „Meldefiktion“ nach § 20 Abs. 2 GwG:

Welche Informationen - insbesondere zu „Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses“ - müssen in den betreffenden anderen Registern konkret abrufbar sein, damit die Meldefiktion für das Transparenzregister greift?

Für ausreichende Rechtssicherheit sind hier unseres Erachtens konkrete Hinweise und Beispiele erforderlich, und zwar wegen der jeweiligen Besonderheiten für jede der in den anderen Registern eingetragenen Rechtsformen.

Einige Antworten finden sich zwischenzeitlich in den FAQ „Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten“ Nr. 4 bis Nr. 8 ([www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)).

- Zu § 3 Abs. 2 GwG:

Schließt das Vorhandensein „tatsächlich“ wirtschaftlich Berechtigter die Meldepflicht für alle „fiktiven“ wirtschaftlich Berechtigten aus?

Hat ein e.V. beispielsweise noch 3 gleichberechtigte Mitglieder als „tatsächlich“ wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 GwG (= jeweils mehr als 25 % der Stimmrechte), ist dann der Vorstand als „fiktiver“ wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG (= gesetzlicher Vertreter) nicht meldepflichtig?

Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG legt das zumindest nahe, obgleich in solch eine Fall z.B. regelmäßig der Vorstand - jedenfalls im Rahmen der laufenden Verwaltung - Geschäftsbeziehungen des Vereins begründet (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

- Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 GwG zählen zu den wirtschaftlich Berechtigten „...insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Personen.“ Nach dem Wortlaut sind damit die Konkretisierungen der folgenden Absätze nicht abschließend. Als Auffangklausel verbleibt die sehr allgemeine Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 GwG.

Hier sind für die betroffenen Entscheidungsträger weitere Konkretisierungen und Beispiele für den verbleibenden Anwendungsbereich dieser potentiell „uferlosen“ Auffangklausel erforderlich und wünschenswert.

Erfasst die Vorschrift z.B. auch ein „Familienoberhaupt“, das ohne jegliche rechtliche Beteiligung faktisch die Kontrolle ausübt, da die verantwortlichen Söhne und Enkel „auf ihn hören...“? Oder den Stifter, der ohne satzungsmäßige Sonderrechte nur dem beratenden Fachbeirat der Stiftung angehört, faktisch qua seiner Autorität aber über die Vergabe der Fördermittel entscheiden kann?

## Vorläufiges Fazit für die Praxis

Aktuell bleibt das Folgende festzuhalten:

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Transparenzregister ein augenscheinlich noch nicht ausgereiftes und noch nicht vollständig durchdachtes Regelwerk geschaffen, das **viele Fragen** aufwirft und **potentiell extrem weitreichende Verpflichtungen** begründet.

Gleichwohl sind die gesetzlichen Pflichten so gut es geht zu erfüllen, allein schon um entsprechende **Bußgelder** zu vermeiden.

Mit Ausnahme der GbR besteht grundsätzlich bei allen Gesellschaften, Körperschaften, rechtsfähigen Stiftungen, nichtrechtsfähigen Stiftungen, Treuhändern, „Trustees“ und vergleichbaren Personen mit Sitz in Deutschland **Handlungsbedarf**.

Auch alle **steuerbegünstigten** („gemeinnützigen“) Körperschaften sind betroffen!

**Alle rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen** müssen in jedem Fall aktiv werden und Eintragungen in das Transparenzregister veranlassen. Eine „Meldefiktion“ kann für diese mangels Existenz eines Stiftungsregisters nicht eingreifen!

Auch **bereits in einem anderen elektronischen Register eingetragene Vereinigungen** müssen ggf. die wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister eintragen, soweit keine „Meldefiktion“ eingreift.

Es gilt: Im Zweifel **besser vorsorglich anmelden** und dabei nach bestem Verständnis die Angaben machen, aber nicht über das Ziel hinaus schießen.

Es wird sich klären, was tatsächlich anzumelden ist. Auch mit einer aufgrund nachträglich besserer Erkenntnisse nicht ganz vollständigen Anmeldung dürfte (!) man sich den im Raum stehenden Vorwurf eines Gesetzesverstößes ersparen. Mehr als ein echtes Bemühen kann der Gesetzgeber von dem gesetzestreuen Bürger bei einem derart „mangelhaften“ Gesetz wohl kaum verlangen.

Es bleibt zu hoffen, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden ihrer Verpflichtung nach § 51 Abs. 8 GwG zeitnah nachkommen und die bestehenden Unklarheiten mit ergänzenden **Auslegungs- und Anwendungshinweisen** für die Verpflichteten ausräumen.



## Literatur- und Quellenhinweise

Text des Geldwäschegesetzes (GwG) v. 23.06.2017

([https://www.gesetze-im-internet.de/GwG\\_2017/GwG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/GwG_2017/GwG.pdf))

Gesetzentwurf der Bunderegierung mit Begründung v. 17.03.2017

(<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/115/1811555.pdf>)

FAQ des Bundesverwaltungsamtes zum Transparenzregister

([http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung\\_ZMV/Transparenzregister/FAQ/faq\\_node.html](http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/faq_node.html))

*Rieg*, BetriebsBerater 2017, 2310

*Kotzenberg/Lorenz*, NJW 2017, S. 2433 ff.

*Schiffer/Pruns*, nwb 42/2017, S. 3211 ff.

*Rosner*, nwb 34/2017, S. 2594 ff.

*Schaub*, DStR 2017, 1438

*Theuffel-Werhahn*, StiftungsBrief 06/2016, S. 107 ff.

Bonn, 11.09./23.10.2017

RA Christoph J. Schürmann (SP&P Schiffer & Partner, Bonn)